

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Unterausschusses "Personal"
des Haushalts- und Finanzausschusses des
Landtags
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Telefon
(02 11) 837-02
Durchwahl
837- 2420

Datum
5. Nov. 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
135 - 20 - 00

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1997;

Bezug: Sitzung des Unterausschusses "Personal" am 30.09.1996

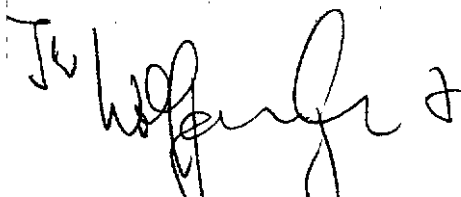
Anlg: - 3 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersende ich folgende, in der o.a. Ausschußsitzung
erbetenen Unterlagen:

- Sachstandsbericht zur Entwicklung des Materialprüfungsamtes
(Anlage 1)
- Stellungnahme zur Organisation der Eichverwaltung und der
Gewerbeaufsichtsverwaltung (Anlage 2)
- Stellungnahme zur besoldungsmäßigen Einstufung des Präsidenten
des Landesoberbergamtes (Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Clement)



Sachstandsbericht zur Entwicklung des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen im Unterausschuß "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.1996

1. Strukturelle Entwicklung

Das Materialprüfungsamt (MPA) wird - wie bereits in früheren Sitzungen des Unterausschusses "Personal" berichtet - seit dem 01.01.1995 als Landesbetrieb geführt. Für die Umwandlung als Landesbetrieb waren aus rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen zahlreiche Voraussetzungen erforderlich, die planmäßig erfüllt wurden.

Die bisherigen Maßnahmen zur Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation werden z.Z. ergänzt durch den Aufbau eines modernen ADV-gestützten Vertriebssystems (Auftragsverwaltung incl. Fakturierung, Information und Statistik). Dazu werden derzeit sämtliche Betriebsbereiche mit der zentralen Datenverarbeitung und der Buchhaltung vernetzt.

Außerdem wurde im Sommer 1996 eine Stabsstelle für Marketing eingerichtet und mit einem Mitarbeiter, der Erfahrungen aus der freien Wirtschaft mitbringt, besetzt. Die Besetzung einer Controlling-Stabsstelle ist für 1997 vorgesehen.

2. Entwicklung des Personalbestandes

Der Personalbestand ist entsprechend den Empfehlungen des Organisationsgutachtens weiter reduziert worden. Während 1994 noch 355 Stellen im Haushaltsplan ausgewiesen waren, werden es 1997 nur noch 308 Stellen sein. Ziel ist eine Stellenausstattung von 296 Stellen. Damit verbleibt ein Überhang von 12 Stellen, die bereits mit kw-Vermerken versehen sind.

Der Abbau des Überhangs durch Versetzung zu anderen Behörden gestaltet sich allerdings nach wie vor sehr schwierig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Das MPA befindet sich auf dem besten Weg zu einem wettbewerbsfähigen Unternehmen und wird voraussichtlich nur noch kurze Zeit den Landeshaushalt nennenswert belasten. 1993 betrug der Zuschußbedarf noch ca. 11,8 Mio. DM. Demgegenüber ergibt sich nach dem geprüften Jahresabschluß für 1995 ein Betriebsverlust von lediglich 1,6 Mio DM zuzüglich 0,5 Mio DM, die als Investitionszuschuß in Anspruch genommen wurden. Von den ursprünglich veranschlagten 6 Mio DM Zuführung 1995 wurden damit nur 2,1 Mio DM in Anspruch genommen. Diese außerordentlich positive Entwicklung scheint sich in 1996 nach den vorliegenden Zwischenbilanzen zu stabilisieren.

4. Weitere Entwicklungsperspektiven

Für den Fall einer Umwandlung des Landesbetriebes in eine GmbH stellt sich nach wie vor die Personalüberleitung als problematisch und kostenträchtig dar. Da weder Beamte noch Angestellte oder Arbeiter des Landes gegen ihren Willen zu

einer privaten Gesellschaft versetzt werden können, ist zumindest die Besitzstandswahrung - d.h. der verbindliche Schutz vor einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen - eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Überleitung der Beschäftigten. Die Landesregierung hat deshalb mit Beschluß vom 19.06.1996 das MWMTV beauftragt,

- in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium Rahmenbedingungen für die angestrebte sozialverträgliche Überleitung der Bediensteten des Materialprüfungsamtes in eine private Gesellschaft zu erarbeiten und im übrigen
- den Landesbetrieb Materialprüfungsamt im Sinne eines marktfähigen Unternehmens weiterzuentwickeln.

Durch die Weiterentwicklung des Landesbetriebes werden gleichzeitig die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich tragfähige Privatisierung verbessert.

Organisation der Eichverwaltung und der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Zu der Frage, ob sich durch eine Zusammenlegung von Eichverwaltung und Gewerbeaufsichtsverwaltung Personaleinsparungen erzielen ließen, nehme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wie folgt Stellung:

1. Zunächst ist festzustellen, daß in NRW durch das I. Verwaltungsstrukturgesetz vom 15.12.1993 die bis dahin existierenden 22 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zum 01.04.1994 aufgelöst wurden.

Die arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben werden seitdem durch die neu gebildeten 12 Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz wahrgenommen, die der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierungen unterliegen. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht liegt beim MAGS.

Die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben der ehemaligen Gewerbeaufsichtsämter sind mit den Aufgaben der 8 Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ebenfalls zum 01.04.1994 in 12 neu gegründete Staatliche Umweltämter (technischer Umweltschutz) zusammengeführt worden. Die Staatlichen Umweltämter unterstehen ebenfalls der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierungen. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht liegt beim MURL.

Die Bezirke der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und der Staatlichen Umweltämter sind deckungsgleich, während die Sitze der Ämter innerhalb eines Bezirks zum Teil unterschiedlich sind.

Ein Kernelement der Neuorganisation der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung war die bewußte Ausrichtung der Tätigkeit der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung auf einen umfassenden und präventiv ausgerichteten Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz.

Durch eine moderne, vorausschauende und leistungsstarke Arbeitsschutzverwaltung leistet das Land Nordrhein-Westfalen seinen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und damit letztlich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen.

Die Staatlichen Arbeitsschutzämter wurden sowohl von ihrer Aufbau- als auch von ihrer Ablauforganisation auf diese Aufgabenstellung hin ausgerichtet.

Die Hinzunahme anderer Aufgabenbereiche, die nicht dem Arbeitsschutz dienen, würde den mit der Neuorganisation der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung verbundenen Zielen zuwiderlaufen.

2. In Niedersachsen ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung der Eichverwaltung die Frage einer Zusammenlegung mit der Gewerbeaufsicht thematisiert worden. Die Diskussionen in der Projektgruppe haben jedoch ergeben, daß keine gemeinsame Schnittmenge existiert und mithin kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Aufgaben beider Verwaltungszweige besteht. Die Eichverwaltung ist (nach wie vor) eine Abteilung des niedersächsischen Landesverwaltungsamtes. Aktuelle Überlegungen zur Zusammenlegung mit der Gewerbeaufsicht bestehen nicht.

Bestrebungen aus anderen Ländern, Eichverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung (Gewerbeaufsichtsverwaltung) in einer Behörde zusammenzufassen, sind nicht bekannt.

3. Auch bei der Organisationsuntersuchung der Eichverwaltung in NRW hat es hinsichtlich der Frage der Zusammenlegung mit anderen Behörden keine Anhaltspunkte gegeben, daß hierdurch eine Personal- oder Kostenreduzierung erreichbar wäre.

Eine Zuordnung der zentralen Aufgaben der Landeseichdirektion auf 5 Mittelbehörden (Bezirksregierungen) wäre eindeutig mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand verbunden.

Auch auf Eichamtsebene ist nicht erkennbar, daß durch eine Zusammenlegung mit anderen Verwaltungszweigen ein Rationalisierungserfolg erreicht werden könnte.

Die Aufgaben der ehemaligen Gewerbeaufsicht und der Eichverwaltung sind im Ergebnis so unterschiedlich, daß eine Aufgabenbündelung nicht gerechtfertigt wäre. Hinzu kommt, daß in der Eichverwaltung überwiegend technische Prüfungen durchgeführt werden, die besondere bauliche Gegebenheiten (Prüfhallen, Prüf- und Laboreinrichtungen) und technische Ausstattungen (Prüfgerätschaften und -fahrzeuge) zur Voraussetzung haben.

Die WIBERA kommt in ihrem Gutachten zur Organisation der Eichverwaltung NRW zu dem Ergebnis, daß die Eichverwaltung aufbauorganisatorisch aufgabengerecht organisiert und die dreistufige Grundstruktur (Ministerium, Landeseichdirektion, Eichamt) sachgerecht ist.

Besoldungsmäßige Einstufung des Präsidenten des Landesoberbergamts

Das Amt des Präsidenten des Landesoberbergamts (LOBA) ist seit 1970 der Bes.Gr. B 7 zugeordnet. Bis zum Jahre 1970 gab es auf der Ebene der Mittelinstanz zwei Oberbergämter, deren Leiter der Bes.Gr. B 6 zugeordnet waren. Die Zusammenlegung beider Ämter zu einer Landesoberbehörde, dem LOBA, und die damit verbundene Erweiterung des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs führte im Jahre 1970 zur Anhebung der Stelle des Amtsleiters nach Bes.Gr. B 7.

Seit 1970 ist in der Bergverwaltung des Landes als Folge des Rückgangs der Förderung insbesondere im Steinkohlen- und Erzbergbau die Zahl der Bergämter von ursprünglich 16 auf 6 zurückgegangen. Im Vergleich zur prozentualen Verringerung der Zahl der Bergämter ist die Gesamtbeschäftigtenzahl in der Bergverwaltung nur begrenzt zurückgegangen:

Im Jahre 1970 waren beim LOBA und bei den Bergämtern insgesamt 440 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt; gegenwärtig sind es noch 344, 1997 werden es nach dem Abbau weiterer kw-Verwerke noch 327 sein. Davon entfallen 96 auf den höheren Dienst.

Im Hinblick auf die Einstufung des Amtes des Präsidenten des LOBA ist von besonderer Relevanz die Entwicklung der Beschäftigtenzahl beim LOBA selbst. Hier gibt es ggb. 1970 nach zwischenzeitlicher Organisationsuntersuchung eine Zunahme des Personalbestandes um 7 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf 177 im Haushalt 1997 - eine Folge der gestiegenen Aufgabenfülle und -bedeutung dieser Behörde.

Unabhängig davon, daß die vorstehenden Zahlendifferenzen kein überzeugendes Argument für eine eventuelle Absenkung des Amtes des Präsidenten des LOBA wären, ist der Hinweis auf die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen allein kein geeignetes Mittel für eine besoldungsmäßige Ämterbewertung.

Die Einstufung von Behördenleitern kann grundsätzlich nicht unmittelbar aus einer - wie auch immer gewichteten Addition der dem jeweiligen Verwaltungsbereich zugewiesenen Stellen entnommen werden. Zahl und Zusammensetzung der Verwaltungsangehörigen können allenfalls einen Anhalt für die Bewertung insoweit geben, als sie Rückschlüsse auf Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben zulassen. Gerade im Bereich der Besoldungsordnung

B ist die Bewertung nach mathematischen Formeln grundsätzlich nicht sinnvoll; ausschlaggebend sollte das Interesse des Landes an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben sein. Selbst ein ausschließliches Abstellen auf das Verhältnis einzelner Ämter zu benachbarten oder nahestehenden Ämtern erscheint problematisch, da auch übergreifende Gesichtspunkte, insbesondere solche der Rückwirkung einer Neueinstufung auf das übrige Besoldungsgefüge zu berücksichtigen sind (Stichwort: Neuordnung der B-Besoldung insbesondere vor dem Hintergrund der Anhebung bisher unterbewerteter Ämter).

Das Amt des Präsidenten des LOBA ist trotz aller Veränderungen, die innerhalb der Bergverwaltung stattgefunden haben, nach wie vor noch ein Amt mit einem hohen Maß an Aufgabenfülle und Verantwortung, so daß die bestehende Bewertung des Amtes schon dadurch seine Berechtigung erfährt:

1. Der Rückgang der Zahl der von den Behörden in NRW zu beaufsichtigenden Betriebe und der Zahl der dort Beschäftigten ist nicht gleichbedeutend mit einer Abnahme der Bedeutung und des Umfangs der von der Bergverwaltung insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben. Die Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten im Bergbau - beispielsweise durch Normierung von technischen Standards - muß mit gleicher Intensität verfolgt werden, unabhängig davon, ob die Zahl der Normadressaten konstant bleibt oder abnimmt.

Der Verantwortungsbereich des LOBA ist seit 1970 mehrfach ausgeweitet worden. Unter anderem ist die Bergverwaltung jetzt auch für die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig und für Planfeststellungsverfahren, die erforderlich sind, wenn durch die Gewinnung von Bodenschätzen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb ein Gewässer entsteht oder dadurch die Verlegung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist.

2. Die einzelnen Genehmigungsverfahren sind heute ungleich schwieriger, komplexer und langwieriger geworden (vgl. Nordwanderung, Bergehalden, Garzweiler u.a.). Der Bewußtseinswandel großer Teile der Bevölkerung beeinflusst zum einen das Handeln der Bergbehörde und findet zum anderen in einer zunehmend kritischen Einstellung gegenüber Entscheidungen der Bergverwaltung seinen Ausdruck. Politische Gremien müssen sich immer häufiger mit Fragen zu konkreten Bergbauvorhaben beschäftigen.
3. Die Regelwerke der Europäischen Union haben zunehmenden Einfluß auf die sicherheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange des Bergbaus. Bei der europäischen Harmonisierung des technischen und arbeitsschutzrechtlichen Regelwerks wirkt das LOBA - in den meisten Fällen federführend für alle Bundesländer - intensiv mit.

Der Präsident des LOBA ist als Berater der deutschen Regierung Mitglied im "Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen der EU-Kommission V" in Luxemburg.

4. Die Überwachung der betrieblichen Sicherheit in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz der im Bergbau beschäftigten Menschen ist vordringliche Aufgabe der Bergbehörde.

Mit dem Vordringen des Steinkohlenbergbaus in immer größere Tiefe und mit der Entwicklung neuer Bergwerke durch Zusammenlegung bestehender Gruben oder in Form der sog. Anschlußbergwerke ist es zu größeren Gewinnungstiefen, zu größeren Schacht- und Achsabständen, zu größeren Baulängen, zu Wetterverbundsystemen sowie zu neuen Zuschnittsformen und Infrastrukturen gekommen. Hierdurch haben Fragen der Gebirgsbeherrschung, des Gebirgsdrucks, der erhöhten Ausgasung, der geänderten klimatischen Verhältnisse unter Tage sowie neue sicherheitliche und ergonomische Probleme - insbesondere die Gegebenheiten für eine sichere Flucht und Rettung von Beschäftigten - zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Besonderes Kennzeichen der bergbehördlichen Tätigkeit ist die gesetzlich normierte präventive und kontinuierliche Gefahrenabwehr. Danach ist jegliche bergbauliche Tätigkeit erst gestattet, wenn sie in einem vorgängigen Betriebsplan im Detail erlaubt worden ist. Es entspricht der dynamischen Betriebsweise des Bergbaus, der durch stetigen Lagerstättenverzehr in immer neue Situationen gestellt wird, daß die Betriebspläne permanent diesen neuen Situationen angepaßt werden müssen.

Wegen der vorgängigen Gestattung jeglicher Betriebsdetails steht die Bergbehörde gegenüber anderen Behörden in einer unverhältnismäßig größeren Verantwortung. Dieses trifft gebündelt auf den Präsidenten zu. Seine Entscheidungen haben weitreichende sicherheitliche und wirtschaftliche Folgen.

5. Auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen ist der Bergbau anders als die übrige Industrie verpflichtet, nach Beendigung seiner Tätigkeit die durch seine Betriebsteile in Anspruch genommenen Bereiche der Tagesoberfläche im Wege der Wiedernutzbarmachung einer Nachfolgenutzung zuzuführen. Die Bergbehörde trägt dafür Sorge, daß die Inanspruchnahme der Tagesoberfläche durch den Bergbau zeitlich begrenzt bleibt. Sie leistet durch ihre Regelung der Wiedernutzbarmachung einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel in den Regionen, indem sie gewährleistet, daß die Bergbauflächen saniert werden und möglichst rasch für Wohn- und Ge-

werbeansiedlungen, für Infrastrukturmaßnahmen oder für ökologische Erneuerungen genutzt werden können.

6. Der Bereich der Grubensicherheit und des Arbeitsschutzes wird nicht nur durch das Bundesberggesetz und Bundesverordnungen, sondern auch durch Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) auf Landesebene abgedeckt, zu deren Erlaß das Landesoberbergamt von der Landesregierung ermächtigt ist.

Der Präsident des LOBA ist Vorsitzender des Arbeitskreises "Bergbehördliche Verordnungen" im Länderausschuß Bergbau und trägt damit Verantwortung für die Schaffung und Erhaltung des anerkannt hohen Sicherheitsstandards im deutschen Bergbau. Entsprechendes gilt für die Erarbeitung wichtiger technischer Richtlinien, für die das LOBA ebenfalls zuständig ist. Auch insoweit ist die Tätigkeit des LOBA und insbesondere des Präsidenten richtungsweisend für die Bergbauländer der Bundesrepublik Deutschland.

7. Neben den berggesetzlichen Aufgaben nimmt die Bergbehörde in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben eine Vielzahl anderer öffentlich-rechtlicher Aufgaben wahr. Beispielhaft seien Verfahren nach dem Abfall- oder Wasserrecht genannt. Des weiteren sind zu nennen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bergbauhilfskassen und der Umsetzung des REN-Programms (Förderung Rationeller Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen).